



**Muster einer
Jugendordnung
für die
Jugendfeuerwehren
der Städte und Gemeinden
im Saarland**
(Stand Juni 1993)



Inhalt

Einführung	3
1.Name, Wesen, Aufsicht	3
2.Aufgaben und Ziele.....	4
3.Mitgliedschaft.....	4
4.Rechte und Pflichten.....	4
5.Ordnungsmaßnahmen.....	5
6.Verlust der Mitgliedschaft	5
7.Organe.....	6
8.Die Mitgliederversammlung	6
9.Der Jugendausschuss	6
10.Der Jugendgruppensprecher	7
11.Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften.....	7
12.Schriftführung	8
13.Kassenwesen	8
14.Ausbildung, Jugendarbeit	9
15.Soziale Sicherung.....	9
16.Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr	9
17.Schlussbestimmungen.....	10



Einführung

Nach § 3 Abs. 4 der Brandschutz-Organisationsverordnung gestalten die Jugendfeuerwehrgruppen ihr Gemeinschaftsleben selbständig und nehmen ihre jugendpflegerischen Tätigkeiten eigenständig und eigenverantwortlich wahr.

Um landeseinheitlich auf die gleichen Grundlagen für die allgemeine Jugendarbeit innerhalb der Saarländischen Jugendfeuerwehr hinzuwirken, wird nachfolgende Musterordnung für diese Gestaltung innerhalb der Jugendfeuerwehren vorgegeben. Die Musterordnung soll die Richtschnur der Regeln innerhalb der Jugendfeuerwehr für die Gestaltung der allgemeinen Jugendarbeit sein. Sie kann nicht verglichen werden mit der durch das Ministerium des Innern veröffentlichten Musterordnung zum Erlass einer Brandschutzsatzung (öffentliches Recht), sondern muss als eigene Ordnung der Jugendfeuerwehren (ähnlich einer Vereinssatzung) angesehen werden. Deshalb sind Änderungen, sofern sie nicht den demokratischen Aufbau betreffen, je nach örtlichen Gegebenheiten möglich.

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehrgruppe der Löschabschnitte und -bezirke. Sie gehört der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.", dem LFV Saarland e.V. und somit auch der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband e.V. an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde nach dieser Ordnung selbst.
Diese Jugendordnung ist analog auf allen Gliederungsebenen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde anzuwenden.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers bzw. der Löschbezirksführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrbeauftragten (Jugendbetreuer) bedienen. Die Jugendfeuerwehrbeauftragten sollen das Vertrauen der Jugendlichen haben.
- 1.4. Der Jugendfeuerwehrbeauftragte sowie seine Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein und sollen einen Gruppenführerlehrgang abgelegt haben. Ferner soll der Lehrgang "Jugendfeuerwehrbeauftragter" innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden.



2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr soll die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern und sie zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zu sittlicher und politischer Verantwortung und zu beruflicher und sozialer Bewährung erziehen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter ab 8 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt und sie den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind.
- 3.2 Die Aufnahmeanträge werden nach Beratung im Jugendausschuss über den vorgeschriebenen Dienstweg an den Bürgermeister weitergeleitet.
- 3.3 Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Wehführer.
- 3.4 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.



4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und

4.1.3 die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen

4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

5.1.1 persönlicher Verweis,

5.1.2 offizieller Verweis (vor der Jugendfeuerwehr)

5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Brandschutzordnung.

5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendgruppensprecher und vom Jugendfeuerwehrbeauftragten erteilt.

Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung im Jugendausschuss unter Beteiligung des Löschbezirks-/ Wehrführers vom Bürgermeister ausgesprochen.



- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach den Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach dem Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Löschbezirks-/ Wehrführer eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.
- 5.4 Für den Ausschluss nach Ziffer 5.1.3 gelten für den Widerspruch die im Bescheid des Bürgermeisters angegebenen Fristen, d.h. grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

- 6.1 wenn der Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt wird und keine Teilnahme am Dienst in der Jugendfeuerwehr der neuen Wohnsitzgemeinde erfolgt. Wird ein Jugendfeuerwehrangehöriger auf Antrag übernommen, ist seine Dienstzeit bei der vorherigen Jugendfeuerwehr anzurechnen. Die Personalunterlagen sind der aufnehmenden Gemeinde auf Antrag des Feuerwehrangehörigen zu überlassen.
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes und
- 6.4 durch Ausschluss gem. Ziffer 5

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sowie ihrer Jugendfeuerwehrgruppen sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung,
- 7.2 der Jugendausschuss und
- 7.3 das Jugendforum

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppensprecher im Einvernehmen mit dem Löschbezirks-/Wehrführer und dessen Jugendfeuerwehrbeauftragten mit 10 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppensprecher mit Unterstützung des Jugendfeuerwehrbeauftragten geleitet und ist öffentlich.

8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.3.1 Wahl des Jugendgruppensprechers, der Mitglieder des Jugendausschusses und zweier Kassenprüfer.

8.3.2 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes

8.3.3 Entlastung des Kassenführers, des Jugendausschusses und des Jugendgruppensprechers,

8.3.4 Verabschiedung des Dienstplanes und

8.3.5 Beschlussfassung und Beratung über eingebrachte Anträge.

8.4 Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung eine Eltern- bzw. Informationsveranstaltung stattfinden.

9. Der Jugendausschuss

9.1 Der Jugendausschuss wird vom Jugendgruppensprecher mit Unterstützung des Jugendfeuerwehrbeauftragten nach Bedarf einberufen.

9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

9.2.1 dem Jugendgruppensprecher

9.2.2 dem Kassenführer

9.2.3 dem Schriftführer und

9.2.4 dem Jugendfeuerwehrbeauftragten.

9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.3.2 Mitwirkung bei Entscheidungen über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

9.3.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

9.3.4 Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes

9.3.5 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

10. Der Jugendgruppensprecher

10.1 Der Jugendgruppensprecher berät mit Unterstützung des Jugendfeuerwehrbeauftragten den Löschbezirks-/Wehrführer nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

10.2 Der Jugendgruppensprecher kann auch bereits der aktiven Feuerwehr angehören, wenn er bei seiner erstmaligen Wahl noch der Jugendfeuerwehr angehörte und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

11. Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

11.1 Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Jugendausschusses gelten die Vorschriften des KSVG (Kommunales Selbstverwaltungsgesetz) entsprechend.

11.2 Anträge zur Änderung dieser Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

11.3 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

11.4 Für die Wahl des Jugendgruppensprechers gilt § 46 des KSVG. Die Wahl des Kassenführers und des Schriftführers können offen durchgeführt werden, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. §46 KSVG Abs. 2 gilt entsprechend.



11.5 Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Jugendausschusses jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle sind für den internen Gebrauch bestimmt.

12. Schriftführung

12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrbeauftragte verantwortlich.

12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die aktive Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den bestehenden Richtlinien des Brandschutzrechtes weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrbeauftragte verantwortlich.

12.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen enthalten.

13. Kassenwesen

13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Jugendfeuerwehrkasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus a) Mitgliedsbeiträgen b) Zuwendungen der Gemeinde c) Spenden Dritter erhält.

13.2 Die Verwaltung der Jugendfeuerwehrkasse obliegt dem Kassenvorstand. Die Kassengeschäfte sind im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrbeauftragten durchzuführen.

13.3 Die Kasse ist jährlich durch die Kassenvorstandsprüfer zu prüfen.

14. Ausbildung, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf den Grundlagen der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit und den Ausbildungsstand des Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Brandschutzes und der Hilfeleistung und die praktische Ausbildung an Geräten.
- 14.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- 14.3 Die allgemeine Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrbeauftragten ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Wehrführer/Löschbezirksführer zu genehmigen.

15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr gegen Unfall im Feuerwehrdienst ausreichend zu versichern.
- 15.2 Bei praktischen Ausbildungen an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit und der Ausbildungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 15.3 Sachschäden, die dem Jugendfeuerwehrangehörigen bei der Ausübung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr ohne Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erwachsen, sind nach den Vorschriften des Brandschutzrechtes zu entschädigen.



16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bestimmungen der Brandschutzordnung entsprechen, können in den aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden.

16.2 Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit dem Übertritt in die aktive Wehr, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nicht in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden können und jugendpflegerische Aufgaben wahrnehmen, können auch über das 27. Lebensjahr hinaus Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

17. Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde am _____ erstmals von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen und vom Wehrführer als Leiter der Feuerwehr bestätigt.

Sie tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Der Gemeindejugendfeuerwehrbeauftragte

Der Gemeindejugendgruppensprecher

Der Wehrführer